



SC Fischen 1922 e. V.

Postfach 1245
fischen@hoernerdoerfer.de

87538 Fischen
www.sc-fischen.de

1.Vorstand Roman Schmidbauer | Berger Steige 6 | 87538 Fischen

Erklärung

Unten genannter Verein oder Privatgruppe nimmt am Fasnachtsumzug am **Gumpigen Donnerstag, den 27. Februar 2025** in Fischen teil.

Aufgrund zahlreicher Unfälle bei Umzügen in der Vergangenheit, wurden die rechtlichen Vorschriften für Umzugsteilnehmer deutlich verschärft. Der SC Fischen ist als Veranstalter verpflichtet nachfolgende Erklärungen bekannt zu geben.

Allgemeine Erklärung:

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

- Jede teilnehmende Gruppe muss schriftlich angemeldet sein.
- Jede teilnehmende Gruppe muss eine volljährige, verantwortliche Person bestimmen. Diese Person muss die Teilnahmeerklärung unterzeichnen, den Teilnehmern seiner Gruppe die Richtlinien zur Kenntnis geben und deren Einhaltung überwachen. Sie muss während des Umzugs anwesend sein. Sie achtet auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere im Umgang mit Alkohol.
- Allen Umzugsteilnehmern ist das **Mitführen von Spirituosen untersagt**.
- **Reduzierte Lautstärke der Musikanlagen während der Aufstellung** ist einzuhalten.
- Laut Lärmschutzrichtlinien für Veranstaltungen vom Umweltbundesamt liegt die **maximal zulässige Lautstärke bei 80 dB**. Für die Einhaltung des Maximalwertes ist jede teilnehmende Gruppe verantwortlich.
→ **In der FAMILIENZONE (Bolgenstraße & Florianstraße bis Kreuzung Feneberg) muss die Lautstärke zusätzlich stark gedrosselt werden.** Details dazu werden bei der Einweisung am Mittwochabend besprochen.

Erklärung der Familienzone:

Im Bereich Bolgenstraße - Florianstraße (ab der Ampel B19 – Beslerkreuzung bis zum „Feneberg“) wird die Musiklautstärke gedrosselt, damit alle Altersklassen das Treiben miterleben können. Natürlich wird es auch hier in „Hans-Peters Buind“ einen Verpflegungsstand vom Skiclub mit Essen und Getränken geben.

- Jeder Wagen braucht **zwei feste Begleitpersonen**, welche vom Veranstalter und der Polizei als direkte Ansprechpartner zu erkennen sein müssen (Ordnerbinden – werden am Einführungsabend verteilt)
- Waffen, Kettensägen, Motorsensen, Balkenmäher, Motorgeräte, offene Feuerstellen, pyrotechnische Artikel (Böllerschießen) und weitere personengefährdende Artikel dürfen weder verwendet noch mitgeführt werden.

- **Werbeschilder** dürfen **max. 2 Stück mit den Maßen 1,0 x 0,5 Meter** an den Wägen angebracht werden.
- An der Schlussbesprechung (Ablauf, Aufstellungsposition, evtl. Änderungen, Umzugsstrecke), am **Mittwoch, den 26.02.2025, um 19.30 Uhr, im Kurhaus Fiskina** (1. Stock Raum Fischen - Lesezimmer) **muss zwingend der Fahrer des Wagens jeder Teilnehmergruppe anwesend sein.**
- Die **Prämierung** der besten Fußgruppe bzw. bester Wagen findet nach dem Umzug „Am Anger“ gegen 18.30 Uhr statt.
- Der Umzug endet für alle Kraftfahrzeuge in der Weilerstraße.

Missachtung der oben genannten Regeln können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen!

Pferde und Pferdegespanne:

- Es ist sicherzustellen, dass nur erprobte und sicher zu führende Pferde verwendet werden.
- Das Bereitstellen der Pferde, hat nicht am Aufstellungsort des Umzugs, sondern abgesetzt zu erfolgen. Bitte rechtzeitig mit dem Veranstalter abklären.
- Teilnehmende Pferde (Reiter, Gespanne), müssen einen Mindestabstand von 20 m vor und hinter der nächsten Teilnehmergruppe einhalten. Die Einhaltung des Abstandes zur hinteren Gruppe ist durch einen Ordner sicherzustellen, der dem Veranstalter vor Beginn namentlich zu benennen ist.
- Pferde, die unruhig werden und dadurch zur Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer werden, sind auf dem kürzesten Weg aus der Gefahrenzone zu entfernen.
- Bei Gespannen hat neben dem Gespannführer eine weitere geeignete Person zur Verfügung zu stehen, die erforderlichenfalls sofort das Leitpferd am Halfter führen kann.

Kraftfahrzeuge und nicht motorisierte Wägen und Bauten unterhalb der Abmessung mit

Bestätigung eines Handwerksmeisters

Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m, Länge: 12,00 m bzw. 18,00 m bei Zügen.

- Jedes Kraftfahrzeug muss ordnungsgemäß zugelassen sein, eine gültige Hauptuntersuchung haben und es muss für das Fahrzeug eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen.
- Anhänger benötigen eine Betriebserlaubnis. Es darf nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.
- Bei Einsatz von Fahrzeugen mit Betriebserlaubnis, die die Abmessungen und Gewichte der STVZO einhalten, ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers nicht erforderlich, ebenso bei Fahrzeugen mit betriebsbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h.
- Die Fahrzeuge, Wägen und Bauten müssen durch eine zuverlässige, fachkundige Person, z.B. Kfz-Meister oder sonstiger Handwerksmeister, mit schriftlicher Bestätigung auf Sicherheit (z.B. stabile Konstruktion, Geländer, rutschfester Boden, Unterfahrschutz bis knapp über den Boden usw.) geprüft und abgenommen werden. Die schriftliche Bestätigung muss dem Veranstalter vor der Schlussbesprechung vorliegen. (= Auflage der Erlaubnis).
- Zulässige Achslasten und Gesamtgewichte müssen eingehalten werden. Die Werte ergeben sich aus der jeweiligen Betriebserlaubnis.
- Bei Einsatz von Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, z. B. sog. Fun-Fahrzeuge, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 STVZO durch die Regierung von Schwaben erforderlich.

Diese gilt nur, wenn die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im oben genannten Rahmen zurückzuführen sind.

- Bei An- und Abfahrten zur Veranstaltung dürfen auf den Ladeflächen keine Personen befördert werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 25 km/h.
- Während der Veranstaltung darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- Länge, Breite und Höhe mit Veranstalter, je nach Umzugsstrecke, absprechen.
- Der Fahrzeugführer muss in Besitz einer gültigen, dem Fahrzeug entsprechenden, Fahrerlaubnis sein. Das Mindestalter für Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Für den Fahrer herrscht absolutes Alkoholverbot auch bei der An- und Abfahrt.

Kraftfahrzeuge und nicht motorisierte Wägen und Bauten oberhalb der Abmessung mit TÜV-Bescheinigung

Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m, Länge: 12,00 m bzw. 18,00 m bei Zügen.

Fahrzeuge die, die Achslast bzw. das Gesamtgewicht überschreiten.

- Zusätzlich zu den vorgenannten Vorschriften gilt insbesondere:
- Diese Fahrzeuge müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer abgenommen werden. Dieser muss schriftlich bestätigen, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf dieser Veranstaltung besteht. Die Bestätigung muss dem Veranstalter vor der Schlussbesprechung vorliegen.
- Anhänger die über eine Betriebserlaubnis verfügen aber nicht zugelassen sind müssen ohne Aufbauten beim TÜV zur Voruntersuchung vorstellig werden. Den Termin bitte selbstständig mit dem TÜV vereinbaren.
- Die umzugsfertigen Fahrzeuge müssen beim TÜV nach Terminvereinbarung vorstellig werden. Ort und Termin bitte selbstständig mit dem TÜV vereinbaren.
- Die TÜV-Gebühren werden nicht vom Skiclub Fischen übernommen.

Bitte komplett und leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen.

Motto

Verein / Privatgruppe

Bitte entsprechend ankreuzen:

- Fußgruppe
- Gruppe mit Tieren.
- Kraftfahrzeuge und nicht motorisierte Wägen und Bauten **unterhalb** der Abmessung Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m, Länge: 12,00 m bzw. 18,00 m bei Zügen. **(Handwerksbescheinigung)**
- Kraftfahrzeuge und nicht motorisierte Wägen und Bauten **oberhalb** der Abmessung Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m, Länge: 12,00 m bzw. 18,00 m bei Zügen. Fahrzeuge die, die Achslast bzw. das Gesamtgewicht überschreiten. **(TÜV-Bestätigung)**
- Teilnehmer hat eigene Musik dabei.

Persönliche Angabe (bei Wagen zwingend Fahrerangaben)

Vorname, Nachname

Straße

Wohnort

Telefon- bzw. Handynummer/ Mailadresse

Hiermit bestätige ich, die Erklärungen des SC-Fischens zum Fasnachtsumzug des Gumpigen Donnerstags gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Datum, Ort, Unterschrift